



Schutz- und Hygienekonzept Covid-19-Pandemie

Hygieneplan

Unsere Schulgemeinschaft schützt sich gegenseitig bestmöglich vor dem Corona-Virus.

Alle gehen bei der Umsetzung dieses Schutz- und Hygienekonzepts mit gutem Beispiel voran und sorgen gemeinsam verantwortlich dafür, dass alle an unserer Schule Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitenden es kennen, ernst nehmen und umsetzen.

3G-Regel ab 29.11.2021

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie geimpft (ausgestellter Impfnachweis), genesen (ausgestellter Genesenennachweis) oder getestet (ausgestellter Testnachweis) sind.

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind oder über ihren Impf-bzw. Genesenenstatus keine Auskunft geben wollen haben jeden Tag an der Schule einen gültigen Testnachweis mit sich zu führen.

Die Schulleitung kontrolliert die Testnachweise täglich. Der jeweilige Testnachweis darf bei Betreten der Schule nicht älter als 24 Std. (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Std. (PCR-Test) sein. **Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus.**

An 3 Tagen in der Woche können im Rahmen der Testnachweispflicht Testnachweise durch an der Schule kostenfrei zur Verfügung stehende Selbsttests erbracht werden. Die Testung erfolgt vor Ort unter Aufsicht. Die Testungen werden vor Unterrichtsbeginn durchgeführt.

Ergänzend zu den in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests sind von den Betreffenden regelmäßig externe Testnachweise zu erbringen, um die Testnachweispflicht zu erfüllen. Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Std. oder PCR-Test, nicht älter als 48 Std.

- Auf dem Schulweg, beim Betreten und Verlassen des Schulgrundstückes sowie während des Unterrichts hält jeder, wo immer möglich, mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen. Auf Körperkontakt ist zu verzichten, sofern sich dieser nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
Punkte vor und im Schulgebäude helfen den Kindern, den notwendigen Abstand einzuhalten. Alle schulischen Mitarbeiter*innen unterstützen die Schüler*innen hierbei.
Eltern verabschieden und begrüßen Ihr Kind **spätestens an der Straße**, damit es vor den Schuleingängen zu keinen Menschenansammlungen kommt. Aus

diesem Grunde ist beim Hinausführen der Klassen darauf zu achten, dass die Schüler*innen und evtl. wartende Eltern möglichst rasch das Gelände vor der Schule verlassen.

- Lehrkräfte müssen künftig auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Schulgebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Masken) tragen. Schülerinnen und Schüler können zwar wie bisher die sog. Alltags- oder Community-Masken im Schulgebäude nutzen. Das Gesundheitsministerium empfiehlt jedoch auch für sie das Tragen medizinischer Masken, die im Handel zunehmend auch in Kindergrößen erhältlich sind. Bitte achten Sie darauf, dass diese Masken bei Ihren Kindern korrekt sitzen.
- **Nicht-unterrichtendes Personal muss ebenso mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen.** ~~wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.~~

Die Maskenpflicht umfasst – neben dem Klassenzimmer - auch alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) ~~und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).~~ Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Neu ab 11.11.2021:

Die Maskenpflicht besteht im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung. Dies gilt für Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte und sonstiges in der Schule tätiges Personal. Auch im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts besteht wie bisher die Maskenpflicht.

Zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, können alle Personen ihre MNB abnehmen; Schülerinnen und Schüler müssen Tragepausen/Erholungsphasen gestattet werden. So kann beispielsweise Schülerinnen und Schülern gestattet werden, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen. ~~wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.~~

Ebenso kann das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall für den unbedingt erforderlichen Zeitraum eine Ausnahme genehmigen. Im Lehrerzimmer ist auch am Sitzplatz eine Maske zu tragen (außer bei Nahrungsaufnahme). ~~Im Lehrerzimmer darf die Maske nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes abgenommen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.~~ Vor der hygienisch korrekten Abnahme der Maske sind die Hände gründlich mit Seife zu reinigen. Kinder hängen die abgelegte Mund-Nasen-Bedeckung zum Trocknen so an den Taschenhaken ihres Tisches, dass sie nichts berührt. Die Lehr- bzw. Betreuungskräfte besprechen mit den Schüler*innen, dass ihre Schutzmaske täglich neu oder so häufig wie möglich bei mindestens 60 Grad gewaschen sein

muss und mit keiner anderen Person geteilt werden darf. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten. Sollten gesundheitliche Gründe das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausschließen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zur Schulleitung auf. Klarsichtmasken sind nicht zulässig.

- Kinder, die auf ihrem Handy die Corona-Warn-App installiert haben, dürfen das Handy während des Schulbetriebs ein-, jedoch stumm geschaltet mit sich führen. Während des Unterrichts bleibt es in der Schultasche.
- Lehrkräfte weisen ihre Schüler*innen und ggf. deren Eltern darauf hin, pünktlich in der Schule zu sein und mit ausreichendem Abstand sofort in das Klassenzimmer zu gehen. Dort wäscht sich das Kind unter Aufsicht der Lehrkraft mindestens 20-30 Sekunden mit Seife die Hände und trocknet sie mit einem Einmalhandtuch ab. Bei jedem Raumwechsel waschen alle Kinder und Erwachsene im neuen Raum ebenfalls ihre Hände.
- Präsenz und Kontakte der Schüler*innen innerhalb der Schule werden täglich durch die Klassen- und Fachlehrkräfte dokumentiert, um im Infektionsfall alle Kontaktpersonen zuverlässig und rasch ermitteln zu können. Ebenso dokumentieren alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden ihre Kontakte.

Die Türen innerhalb des Schulhauses bleiben möglichst geöffnet, um eine gute Durchlüftung zu ermöglichen und das Anfassen der Türklinke zu vermeiden. Jeder genutzte Raum ist mindestens alle 20 Min. für ca. 10 Min. intensiv zu Lüften, je nach CO₂-Konzentration. Sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung.

Mobile Luftreinigungsgeräte in den Klassenräumen ergänzen seit 25.11.21 das Lüften, ersetzen es aber nicht.

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen stehen in den Notfall-Koffern Schutzmasken, Einmalhandschuhe und Beatmungsmasken zur Verfügung. Sowohl Ersthelfer*in als auch hilfebedürftige Person sollten möglichst eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der/die Ersthelfer*in muss Einmalhandschuhe tragen.
- Jede/r muss seine Arbeits- oder Beschäftigungsmaterialien zuverlässig dabei haben (Stifte, Schere, Kleber, Spitzer, Radiergummi, Lineal, Taschentuch, Bücher, Spiele, ...). Es darf nichts ausgeliehen, getauscht oder von mehreren Personen angefasst werden. Eltern werden umgehend durch die Lehrkraft verständigt, wenn Materialien fehlen.
- Jedes Kind darf nur einzeln mit Mund-Nasen-Schutz zur Toilette. ~~Dort darf es nur eintreten, wenn das Toilettenschild Grün zeigt. Beim Betreten muss es auf Rot umgedreht werden, beim Verlassen wieder auf grün.~~ Aufgrund der aktuellen Toilettensituation dürfen die Kinder die Toiletten auch zu zweit betreten. Allerdings ist darauf zu achten, dass es vor und in den Toiletten nicht zur Ansammlung größerer Gruppen kommt. Bei seiner Rückkehr wäscht sich jedes

Kind unter Aufsicht der Lehr- bzw. Betreuungskraft im Klassenzimmer (bzw. im Waschbecken der Behindertentoilette im Mensabereich) mit Seife mindestens 20-30 Sekunden die Hände und trocknet sie mit einem Einmalhandtuch ab.

Toilettennutzung:	NB 1.OG	NB 1.OG
	NB EG	NB EG
	AB-EG	AB-EG/1.OG
	AB-1.OG	AB-1.OG/2.OG
	AB-2.OG	AB-1.OG/2.OG
	Ganztagesbetreuung	WC Mensa

Alle Lehr- bzw. Betreuungskräfte überwachen die korrekte Einhaltung der Toilettennutzung und achten in gegenseitiger Absprache darauf, dass nicht zu viele Kinder auf einmal zur Toilette geschickt werden.

- **Hände müssen während des Unterrichts bzw. des Aufenthalts im Schulhaus regelmäßig für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife gewaschen und einem Einmalhandtuch abgetrocknet werden.**
- **Husten und Niesen müssen Kinder und Erwachsene in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.**
- **Auge, Nase und Mund sollen nicht berührt werden.**
- **Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind.**

Zur Vergegenwärtigung der notwendigen Hygieneregeln ~~hängen an jeder Klassenzimmertür und im gesamten Schulhaus~~ werden wichtige **Sicherheitshinweise** sowie Hinweise zum **Auf- und Absetzen der Maske** täglich mit den Schüler*innen besprochen. Zudem wird regelmäßig das Gebot thematisiert, Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis auch im schulischen und privaten Bereich möglichst konstant zu halten.

Alle Klassenlehrkräfte weisen die Erziehungsberechtigten regelmäßig darauf hin, dass Schüler*innen und weitere Personen **die Schule nicht besuchen** dürfen, wenn sie

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bitte informieren Sie in diesen Fällen sofort die Schulleitung.

Ab 07.06.2021:

In folgenden Fällen ist ein **Schulbesuch ohne Test möglich**:

Die Schülerin bzw. der Schüler hat

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests*** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. **Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).

Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske trägt.

Grundsätzlich ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass Kinder und Jugendliche **mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause** bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen sollten. Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand **mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht** in die Schule kommen.

Vorgehen bei positivem Selbsttest:

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Eine **Befreiung vom Präsenzunterricht** ist ab dem Schuljahr 2020/2021 nur mit ärztlichem Attest, das längstens für einen Zeitraum von drei Monaten gilt, möglich.

Vorgehen bei positivem Pooltest:

Jede Klasse führt zwei Mal pro Woche einen PCR-Pooltest durch. Die Testtage sind Montag und Mittwoch (Jgst. 1/2) bzw. Dienstag und Donnerstag (Jgst. 3/4).

Fällt das Ergebnis bei einem Kind positiv aus ist Folgendes zu beachten.

- Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest Ergebnisse informiert.
- Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i.d.R. bis 6 Uhr des Folgetages), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht.
- Schüler und Schülerinnen mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen.
- Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

Für Kinder die nicht am Pooltest teilnehmen dürfen gilt Folgendes:

- Es muss ein externer Testnachweis erbracht werden, der außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurde. Folgende Testverfahren sind dabei möglich:
 - ein max. vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test; der Nachweis muss in diesem Fall zwei Mal pro Woche vorgelegt werden
 - ein max. vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesem Fall drei Mal pro Woche vorgelegt werden

Dieser schulische Hygieneplan gilt auch für Betreuungsangebote im Rahmen **des gebundenen Ganztages**. Diese finden mit fest zugeordnetem, dokumentiertem Personal statt. Freizeitpädagogische und Bewegungs-Angebote sind nur unter konsequenter Einhaltung dieses Schutz- und Hygienekonzepts innerhalb fester Betreuungsgruppen mit Abstandswahrung zu anderen Gruppen möglich.

Neu ab 29.11.21

Künftig wird am Montagmorgen zu Unterrichtsbeginn ein zusätzlicher Selbsttest in allen Klassen durchgeführt.

Hinweise zur Schulhausreinigung

Besondere Vorgehensweise während der Corona-Zeit:

Klassenzimmer:

- Reinigung Bodenbeläge standardmäßig
- Tischflächen, Stuhllehnen täglich mit Alkoholreiniger
- Waschbecken täglich
- Seifen- und Handtuchspender täglich auffüllen und reinigen

Verwaltung:

Sensible Bereich täglich

- Schreibtische, Theken
- Waschbecken

Toiletten:

- Unterhaltsreinigung standardmäßig täglich
- Seifen- und Handtuchspender täglich auffüllen und reinigen

Händelufttrockner sollten aus hygienischen Gründen ausgesteckt werden, dafür Bereitstellung von Handtuchpapier

Treppenhaus, Flure:

- Handläufe täglich mit Alkoholreiniger
- Alle Türklinken täglich
- Griffbereich an Türen täglich
- Aufzüge Reinigung Griffbereich täglich

Fachräume – Schulküchen, Werkräume, Computerräume (prüfungsrelevante Räume)

- Reinigung Bodenbeläge standardmäßig
- Tischfläche, Stuhllehne täglich mit Alkoholreiniger
- Waschbecken täglich
- Schulküche: Oberflächen täglich

Organisatorische Hinweise

Betreten und Verlassen des Schulhauses:

Die Aufsicht an der Straße bittet die Kinder bereits um das Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung und das Einhalten der vorgegebenen Punktspur (rot/grün) in ausreichendem Abstand.

Alle Lehrkräfte kontrollieren das Einhalten der Abstände beim Zutritt und erinnern an das zügige Aufsuchen des Klassenraumes mit dem nötigen Abstand. Die Eingangstüren werden durch Herrn Rothörl während der Komm- und durch die unterrichtende Lehrkraft während der Verlassphase durch Keile offengehalten und wieder geschlossen.

Unterrichtsbetrieb:

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.

Die Lehrkräfte in den Klassenzimmern sind ab 7:45 Uhr in den Klassenzimmern anwesend, nehmen zu den ankommenden Kindern rechtzeitig Blickkontakt auf und erinnern an das Einhalten der Abstände.

Jedes Kind hat einen fest zugewiesenen, namentlich gekennzeichneten, frontal ausgerichteten Sitzplatz (möglichst Einzeltisch) mit 1,5 m Abstand zu der Lehrkraft und möglichst viel Abstand untereinander. Es ist zwischen den Plätzen ein Mindestab-

stand von 1,5 m einzuhalten, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Hinsichtlich des Weges zum Waschbecken und zur Tür sowie evtl. notwendiger Durchgänge ist der vorgeschriebene Abstand ebenfalls möglichst einzuhalten. Jacken werden an der Garderobe aufgehängt, Hausschuhe können wieder getragen werden. ~~Straßenschuhe (soweit es die Witterung zulässt) anbehalten~~ Sportsachen können in der Garderobe unter Aufsicht der Lehrkraft mit entsprechendem Abstand auf- und abgehängt werden. Während des Unterrichts ist die Lehrkraft stets im Unterrichtsraum anwesend und gewährleistet die Einhaltung aller Regeln.

Partner- oder Gruppenarbeiten sind unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich, allerdings ist hierbei auf eine konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

~~Pausen finden entsprechend der zugeordneten Pausenzonen unter der Aufsicht der in der vorherigen Stunde unterrichtenden Lehrkraft im Freien, ansonsten im Klassenzimmer statt.~~ Die Pausen finden im Freien statt. Wenn möglich ist dabei der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Bei gemischten Lerngruppen einer Jahrgangsstufe im Fachunterricht ist auf eine feste, blockweise Sitzordnung der Kinder nach Klassen zu achten und eine Durchmischung zu vermeiden. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 m verpflichtend einzuhalten.

Bewegungen und Raumwechsel im Schulhaus sind zu vermeiden. In Ausnahmefällen können Fach- und Förderräume sowie die Leseinsel nur unter Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzepts aufgesucht werden. Vor und nach der Nutzung von Computern oder anderen von mehreren Personen genutzten Gegenständen sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Zudem sind die Nutzer*innen daran zu erinnern, dass kein Kontakt mit Augen, Nase und Mund stattfindet.

Bei eklatanten Verstößen einzelner Schüler*innen oder in Notfällen ist umgehend telefonisch die Schulleitung zu informieren. Bitte schicken Sie keine Kinder ins Büro.

Die einzelnen Lerngruppen werden von möglichst wenigen Lehrkräften unterrichtet bzw. beaufsichtigt. Eine Durchmischung von Lerngruppen ist zu vermeiden.

Am Unterrichtsende wird aufgestuhlt. ~~alle Stühle unten gelassen.~~ Die Lerngruppen werden im vorgegebenen Abstand von der Lehrkraft mit Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Grenze des Schulgrundstücks geführt und entlassen.

~~Auf über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten ist im Moment zu verzichten (Spielplatz, Fußballplatz, Unterrichtsgänge, ...)~~

Auf das Mitbringen von Rollern und Fahrrädern soll im Moment verzichtet werden, da die Mindestabstände am Abstellplatz nur schwer einzuhalten sind. Appellieren Sie bitte auch eindringlich auf das Einhalten der Abstände auf dem Schulweg und in der Freizeit.

Sportunterricht:

- Sportunterricht (auch Schwimmunterricht) kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.

- Die Sportausübung findet im Freien ~~sowie im Innenbereich~~ ohne MNS/MNB statt.
- Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen. Im Innenbereich wird ein Mund-Nasenschutz getragen.
- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten.
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Möglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen.

Diese Vorgaben gelten auch für Sport- und Bewegungsangebote im gebundenen Ganztage.

Gemäß der Stundentafel durchzuführender Musikunterricht:

- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, ~~wenn~~
 - ~~– ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern eingehalten und~~
 - ~~– eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.~~
- ~~Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang nicht nur im Klassenverband, sondern beispielsweise auch in klassenübergreifenden Ensembles stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).~~

Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt.

Unterricht für Gesang und Blasinstrumente in Innenräumen ist nur in Form von Einzelunterricht möglich, sofern folgender ~~erweiterter~~ Mindestabstand eingehalten wird:

- ~~Gesang 2 m~~
- ~~Blasinstrumente 2 m~~

Bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die Maske abgenommen werden.

Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr. Die bisherigen erweiterten Mindestabstände entfallen jetzt. Dennoch wird darum gebeten, bei Unterricht im Gesang und Blasinstrumenten möglichst große Abstände zwischen den Schüler*innen zu wahren.

Instrumente sind nach jeder Benutzung durch einzelne Schüler*innen in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach deren Nutzung die Hände mit Seife gewaschen werden. Noten, Notenständer, Stifte oder Instrumente dürfen nicht von mehreren Kindern berührt werden.

Zur Gewährung eines regelmäßigen Luftaustausches ist in Räumen die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Flötenunterricht:

Im Moment ist nur Einzelunterricht mit 2,5m Abstand möglich.

Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres im Innenraum nicht möglich.

Instrumentalunterricht ist nur in Form von Einzelunterricht möglich. Der erweiterte Mindestabstand entfällt. Um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren wird eine versetzte Aufstellung und ein möglichst großer Abstand zwischen den Schüler*innen empfohlen.

Angefallenes Kondensat darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und von dem/der Verursacher*in mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Anschließend sind die Hände gründlich zu reinigen. Nach dem Unterricht ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.

Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen können Speisen gemeinsam zubereitet und eingenommen werden. Dabei müssen jedoch alle Vorgaben des Hygiene- und Schutzkonzeptes sowie Hygieneregeln im Hinblick auf Lebensmittelzubereitung eingehalten, Besteck, Geschirr und Kochgeräte nicht von mehreren Personen genutzt und der Arbeitsplatz gründlich gereinigt werden. Durch das Erhitzen von Lebensmitteln kann das Infektionsrisiko zusätzlich verringert werden.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung der Hygienekonzepte von Schule und Kirche möglich.

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Vor und nach dem Essen werden die Hände gründlich mit Seife gewaschen. Zwischen den einzelnen Klassen ist auf 1,5 m Mindestabstand zu achten. Wasser wird in Gläsern angeboten, das nur durch eine Person je Gruppe aus einem Krug ausgeschenkt wird. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur zur Nahrungsaufnahme am Stuhl zum Trocknen aufgehängt werden.

Ergänzend gilt das Schutz- und Hygienekonzept des für die Speisenausgabe Verantwortlichen.

Veranstaltungen und Schülerfahrten

Eintägige Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar- unter Einhaltung dieses schulischen Schutz- und Hygienekonzepts und einer Gefährdungseinschätzung durch die verantwortliche Lehrkraft bzw. Mitarbeitenden zulässig. Außerhalb des Schulgeländes müssen die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden. Bei schul(art)übergreifenden Veranstaltungen ist der Schulleitung ein veranstaltungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept vorzulegen und durch die Schulaufsicht zu genehmigen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis auf Weiteres nicht möglich.

Advents- und Weihnachtsfeiern innerhalb der Klasse oder Gruppe (d.h. ohne Externe) in Präsenz ist weiterhin möglich.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. ~~Sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.~~

Dienstbesprechungen, Konferenzen, Fortbildungen, Elternabende schulische Veranstaltungen finden in digitaler Form (Videokonferenzen) statt. In Präsenzform finden Besprechungen allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen statt. Vollversammlungen sind nicht zulässig.

Elterngespräche:

Elternkontakte vor Ort sind im Moment nur in absoluten Ausnahmefällen nach Anmeldung und Dokumentation im Büro unter Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen möglich.

Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem gesamten Schulgelände

Es gilt ab 29.11.2021 die 3G-Regelung:

Für Externe, d.h. Personen, die weder Schüler_in, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind, gilt die 3G-Regelung.

Schulfremde Personen wie z.B. Erziehungsberechtigte oder Handwerker dürfen das Schulgelände und das Schulgebäude nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind allein Kinder unter 6 Jahren.

Die Erziehungsberechtigten sollen dazu angehalten werden, das Schulgelände nur in Ausnahmefällen zu betreten. Soweit möglich, sind Schulbesuche anzumelden bzw. gegenüber der Schule anzukündigen.

Ein in der Schule ausgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend, um den erforderlichen 3G-Nachweis zu erbringen. Sofern Externe über keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, ist daher ein externer Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 24 Std. bzw. 48 Std.) vorzulegen.

Der Zugang ist zu kontrollieren.

Sollten Personen ihren Status nicht nachweisen können, hat die Schulleitung auf Grundlage des Hausrechts die Personen aus dem Schulgebäude zu verweisen. Sofern erforderlich, muss ggf. auch die zuständige Polizeidienststelle herangezogen werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §12 Abs. 4 der 15. BayIfSMV das Schulgelände betritt, handelt ordnungswidrig.

Ergänzend zu diesem Schutz- und Hygienekonzept sind die **Hygieneregeln der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts** zu beachten.

Die Inzidenzwerte sind nur Richtwerte. Das Gesundheitsamt entscheidet über die anzuordnenden Maßnahmen.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Schuljahr 2021/2022 – Stand 29.11.2021

Augsburg, 29.11.2021
Ulrike Altmann, Rin

Verena Weishaupt, Lin, Sicherheits- und Hygienebeauftragte